

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.121 vom 15. März 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.121

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.121 du 15 mars 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.121 del 15 marzo 2023

Erwägungen

E. 3

Die revidierte Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland lag vom 29. August bis 27. September 2018 öffentlich auf. A. und B. erhoben am

E. 5

Falls auf die Beschwerde gegen den Genehmigungsentscheid 2022- 000153 des Regierungsrats eingetreten wird, sei die Beschwerde ab- zuweisen.

E. 6

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf seine Rechtmässigkeit (§ 28 BauG). Somit können mit der Verwaltungsgerichts- beschwerde die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachver- halts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 4 Abs. 1 BauG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG). Als solche gelten Ermessensmissbrauch sowie Ermes- sensunter- und -überschreitungen (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 442; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemei- nes Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 26 N 15 ff.). Das Planungs- ermessen und die Gemeindeautonomie sind in Bezug auf die vorliegende formell-rechtliche Fragestellung nicht von Bedeutung. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. II. 1. 1.1. Die öffentliche Auflage der revidierten Nutzungsplanung erfolgte vom 29. August bis 27. September 2018. Vorgängig war sie im G vom 24. August 2018 sowie im kantonalen Amtsblatt vom 24. August 2018

- 9 - angekündigt und publiziert worden. Die betreffenden Publikationen enthiel- ten jeweils eine Belehrung, wonach in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffene innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben konnten (Vor- akten 82 f.). Weiter war auf der Website der Gemeinde Q. auf die öf- fentliche Auflage aufmerksam gemacht worden (angefochtener Beschwer- deentscheid, Erw. 2.2.1; Vorakten 4). 1.2. Die Beschwerdeführer gelangten mit Eingabe vom 5. November 2018 an den Gemeinderat. Das betreffende Schreiben trug die Überschrift "EIN- SPRACHE UND ABLEHNUNG ERWÄGUNG UND BESCHLUSS POSI- TION 3, MITWIRKUNG A. UND B., F, Q.". Dabei wurde auf den abschliessenden Vorprüfungs- und den Mitwirkungsbericht Bezug genommen (Vorakten 24 f.). Die Beschwerdeführer hatten sich vor der öffentlichen Auflage am Mitwir- kungsverfahren beteiligt (§ 3 BauG; Vorakten 17 ff.). Im aufgelegten Mitwir- kungsbericht vom 24. November 2017 bzw. 22. Juni 2018 wird auf ihre Mit- wirkungseingabe vom 9. April 2017 Bezug genommen. Was den beantrag- ten Verzicht auf die Unterschutzstellung anbelangt, wird dort ausgeführt, dem Begehren könne nicht stattgegeben werden. Verwiesen wird unter an- derem auf das aktualisierte Bauinventar sowie darauf, dass keine Bege- hung habe stattfinden können (Vorakten 30 ff.). Den Vorgaben des Bun- desrechts (Art. 4 Abs. 2 RPG)

und des Baugesetzes (§ 3 BauG) über die Mitwirkung der Bevölkerung wurde damit entsprochen. Dazu genügt, wenn in einem Bericht zusammenfassend zu den Mitwirkungseingaben Stellung genommen wird (MARTIN GOSSWEILER, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, a.a.O., § 3 N 25). Eine schriftliche Antwort war nicht erforderlich (vgl. Vorakten 4, 21). Eine Möglichkeit, direkt gegen die abschlägige Beantwortung ihrer Eingabe im Mitwirkungsbericht vorzugehen, bestand für die Beschwerdeführer nicht. Die Eingabe vom 5. November 2018 kann daher – soweit sich ihr überhaupt eine rechtliche Bedeutung zumessen lässt bzw. die entsprechenden formellen Voraussetzungen erfüllt sind – einzig als Einwendung im Sinne von § 24 Abs. 2 BauG interpretiert werden. Die Einwendung bzw. das Einwendungsverfahren ist zwar nicht Bestandteil des (eigentlichen) Rechtsschutzes, dient aber der formalisierten Gewährung des Gehörsanspruchs. Das Instrument bezweckt, dass von einem öffentlich aufgelegten Nutzungsplan Betroffene gegen das Vorhaben in einem frühen Verfahrensstadium opponieren und ihre Vorbehalte geltend machen (vgl. GOSSWEILER, a.a.O., § 4 N 21 f. mit Verweis auf AGVE 2008, S. 158 f.). 1.3. Gemäss § 24 Abs. 2 BauG können innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die

- 10 - nicht erstreckt werden kann (vgl. § 4 Abs. 1 BauG i.V.m. § 28 Abs. 3 VRPG; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2012.309 vom 28. November 2012, S. 4). Die Eingabe der Beschwerdeführer vom 5. November 2018 erfolgte in deutlichem zeitlichen Abstand zur öffentlichen Auflage und damit klarerweise verspätet. 2. 2.1. Die Beschwerdeführer machen geltend, der Regierungsrat hätte ihre Verwaltungsbeschwerde materiell behandeln müssen. Er habe zu Unrecht keine Wiederherstellung der Einwendungsfrist zugelassen und in der Folge auf eine fehlende formelle Beschwerde erkannt. Mit ihrer Eingabe vom 5. November 2018 sei zugleich um Wiederherstellung der Einwendungsfrist ersucht worden. Ein formell korrektes Gesuch sei dafür nicht erforderlich. Der Beschwerdeführer 1 habe im relevanten Zeitraum, d.h. während der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung, an einer psychischen Erkrankung gelitten und sei psychotherapeutisch behandelt worden. Entsprechend der Bestätigung von Dr. med. Dipl. pol. J. und Dott. L., vom 23. Januar 2020 habe eine akute Belastungssituation vorgelegen. Im vor Verwaltungsgericht eingereichten ärztlichen Zeugnis vom 18. März 2022 werde präzisiert, dass beim Beschwerdeführer 1 eine schwere depressive Episode diagnostiziert worden sei; infolge derer habe er selbst einfachste Aufgaben nicht mehr erledigen und nicht mehr zielgerichtet handeln können. Die Instruktion einer Person zu seiner Vertretung sei ihm ebenfalls nicht möglich gewesen. Die Therapeuten attestierten, dass der Beschwerdeführer im relevanten Zeitraum aufgrund affektiver und kognitiver Einschränkungen nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich um administrative Angelegenheiten zu kümmern. Die betreffende rückwirkend gestellte Diagnose sei beachtlich. Auslöser der akuten Belastungssituation sei ein Vorkommnis bei der Arbeitsstelle im August 2018 gewesen. Nach 17-jähriger Dienstzeit sei der Beschwerdeführer 1 schlecht behandelt und sei ihm fristlos gekündigt worden. Auf Mitte September 2018 sei er vom Hausarzt Dr. med. M., T., krankgeschrieben worden. Personen mit einer schweren depressiven Episode seien nicht in der Lage, auch nur simple Aufgaben zu erledigen. Umso weniger habe vom Beschwerdeführer 1 erwartet werden können, sich um komplexe Angelegenheiten wie eine Ortsplanung zu kümmern. Deren Tragweite für das eigene Gebäude habe er in der betreffenden Situation nicht erfassen können. Die Eingabe vom 5. November 2018 habe der Beschwerdeführer 1 aufgrund eines "Geistesblitzes"

gemacht, als er sich erinnert habe, dass die Ortsplanung im Gang sein müsste. Dieser Umstand dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass er nicht in der Lage gewesen sei, sich um organisatorische Belange zu kümmern (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Rz. 11 ff.; Replik, Rz. 3 ff.).

- 11 - 2.2. Der Regierungsrat hat eine Wiederherstellung der Einwendungsfrist nicht zugelassen und ist wegen fehlender formeller Beschwerde nicht auf die Verwaltungsbeschwerde eingetreten. Zur Begründung erwog er, die Beschwerdeführer hätten in der Eingabe vom 5. November 2018 an den Gemeinderat kein explizites Fristwiederherstellungsgesuch gestellt. Sie hätten weder ausgeführt, ihre Einwendung sei wegen gesundheitlicher Beschwerden als rechtzeitig zu erachten, noch hätten sie sich für die Verspätung entschuldigt. In der Eingabe könne auch kein sinngemäßes Wiederherstellungsgesuch gesehen werden. Darüber hinaus hätten die Beschwerdeführer keine hinreichenden Gründe für eine Wiederherstellung der Frist vorgebracht. Der Beschwerdeführer 1 sei vom Hausarzt Dr. med. M. von Anfang September 2018 bis 22. Oktober 2018 krankgeschrieben worden. Die daran anschliessende ganze bzw. teilweise Arbeitsunfähigkeit sei durch Dr. med. Dipl. pol. J. und Dott. L. attestiert worden. Laut deren Bestätigung vom 23. Januar 2020 habe sich der Beschwerdeführer seit dem 22. Oktober 2018 bis voraussichtlich im Frühling 2020 infolge einer akuten Belastungsstörung in psychiatrischer Behandlung befunden. Daraus gehe aber nicht hervor, weshalb der Beschwerdeführer infolge dessen effektiv davon abgehalten worden sei, die Einwendung fristgerecht einzureichen oder jemand anders damit zu betrauen. Dass der Beschwerdeführer an jeglichem fristwahrenden Handeln verhindert gewesen sei, werde nicht belegt. Die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit sei dafür nicht ausreichend (vgl. angefochtener Beschwerdeentscheid, Erw. 2.3.1). In der Beschwerdeantwort ergänzt das BVU, der Beschwerdeführer 1 sei trotz depressiver Episode zur Eingabe vom 5. November 2018 in der Lage gewesen. Die Schlussfolgerungen im ärztlichen Zeugnis von Dr. med. Dipl. pol. J. und Dott. L. vom 18. März 2022 würden dadurch in Frage gestellt (vgl. Beschwerdeantwort des BVU, S. 3).

2.3. Einwendungen können erhoben werden, bevor der erstinstanzliche Entscheid ergeht. Sie sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, Einwendungen zu erheben, obwohl dazu Anlass bestanden hatte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis (§ 4 Abs. 2 BauG). Das BauG gewährt die Beschwerdebefugnis im Grundsatz nur demjenigen, der – nebst dem Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses – vorgängig bereits Einwendungen erhoben hat. Die Teilnahme am Einwendungsverfahren ist Voraussetzung für die Befugnis zur Erhebung einer Beschwerde. Die für die Beschwerdelegitimation vorausgesetzte formelle Beschwerde ist bei einem Beschwerdeführer nur gegeben, wenn dieser sich formell richtig am Einwendungsverfahren beteiligt und dort seine Antragsmöglichkeiten formell richtig ausgeschöpft hat (AGVE 2005, S. 158; GOSSWEILER, a.a.O.,

- 12 - § 4 N 27; MERKER, a.a.O., § 38 N 180). Wer die Einwendungsfrist verpasst hat, kann den ergehenden Entscheid nicht mit Verwaltungsbeschwerde anfechten, weil es ihm an der formellen Beschwerde mangelt (GOSSWEILER, a.a.O., § 4 N 45). Fehlende formelle Beschwerde führt zu einer Nichteintretensentscheid der Rechtsmittelinstanz (GOSSWEILER, a.a.O., § 4 N 27; MERKER, a.a.O., § 38 N 126, 146). Die Eingabe der Beschwerdeführer vom 5. November 2018 erfolgte verspätet (vgl. vorne Erw. 1).

Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die Einwendungsfrist wegen unverschuldeter Säumnis wiederherzustellen war (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 4 BauG). Wird die Frage bejaht, hätte der Regierungsrat – sofern die übrigen formellen Voraussetzungen vorlagen – ausnahmsweise auf die verspätete Verwaltungsbeschwerde eintreten und diese im Beschwerdeverfahren materiell behandeln müssen.

2.4. 2.4.1. Für die Berechnung der Fristen, deren Unterbruch und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis gilt die Zivilprozessordnung (§ 4 Abs. 1 BauG i.V.m. § 28 Abs. 1 VRPG). Aufgrund dieser Bestimmung kommen Art. 148 f. ZPO zur Anwendung. Bezweckt wird, dass einem säumigen Betroffenen auf dessen Gesuch hin eine Nachfrist gewährt werden kann, wenn er glaubhaft macht, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Gewährung einer Nachfrist bei leichtem Verschulden, wie in Art. 148 Abs. 1 ZPO ebenfalls vorgesehen, ist nicht zulässig, da § 4 Abs. 2 Satz 4 BauG klar unverschuldete Säumnis verlangt (GOSSWEILER, a.a.O., § 4 N 30). Das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

2.4.2. Was die formellen Voraussetzungen der Gesuchstellung anbelangt, verlangt die Praxis kein ausdrückliches Gesuch und lässt es genügen, wenn der Wille erklärt wird, die betreffende Prozesshandlung möge wegen der vorgebrachten Tatsachen als rechtzeitig angesehen werden (vgl. NICCOLÒ GOZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, 2017, Art. 148 N 35 mit Hinweis). Im Anwendungsbereich des BauG kann hingegen nicht ausreichen, dass sich die Partei wegen der Verspätung entschuldigt, zumal damit implizit ein Verschulden eingeräumt wird, das gemäss § 4 Abs. 2 Satz 4 BauG einer Fristwiederherstellung entgegensteht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 5. November 2018 zugleich um Wiederherstellung der Einwendungsfrist ersucht hatten. Auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 1 wird zwar eingangs Bezug genommen; jener wird aber lediglich als Begründung dafür angeführt, dass im Folgenden "nur auf das

- 13 - Wesentlichste des Mitwirkungsberichtes" eingegangen werde. Weiteres wird dazu nicht ausgeführt und insbesondere werden keine gesundheitlichen Beschwerden benannt. Letztlich lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen, dass es sich dabei um eine Einwendung handeln solle, dass und aus welchen Gründen diese verspätet erfolgt sei und dass eine Wiederherstellung der Einwendungsfrist verlangt werde (Vorakten 24 f.). Ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist wurde mit der Eingabe vom 5. November 2018 somit weder explizit noch implizit gestellt. Dem Schreiben waren denn auch keine ärztlichen Atteste beigelegt.

2.4.3. Fraglich ist somit, ob ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist infolge eines anhaltenden Säumnisgrundes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen konnte. Gemäss Art. 148 Abs. 2 ZPO ist das Gesuch um Wiederherstellung innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen. Die Beschwerdeführer stellen sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer 1 die Eingabe vom 5. November 2018 aufgrund eines lichten Intervalls gemacht habe. Grundsätzlich sei der Beschwerdeführer 1 aufgrund seines Gesundheitszustands aber dazu nicht in der Lage gewesen. Er habe damals an einer schweren depressiven Episode gelitten, aufgrund welcher von ihm keine rechtzeitige Einwendung habe erwartet werden können. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis von Dr. med. Dipl. pol. J. und Dott. L. vom 18. März 2022 legen die Beschwerdeführer erst vor Verwaltungsgericht vor (Verwaltungsgerichtsbeschwerdebeilage 4). Dieses datiert zwar nach dem angefochtenen Beschwerdeentscheid, ist aber aufgrund der Untersuchungsmaxime (§ 17 Abs. 1 VRPG) bzw. mangels eines Novenverbots im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beachtlich (vgl. MERKER, a.a.O., § 39 N

38, 44 ff.). Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, dass der therapierende Psychiater bzw. Fachpsychologe über eine gestellte Diagnose nachträglich informieren. Dies spricht jedenfalls nicht gegen die Aussagekraft des ärztlichen Attestes vom 18. März 2022 (vgl. Beschwerdeantwort des BVU, S. 3). Dr. med. Dipl. pol. J. und Dott. L. berichten darin von einer akuten Belastungssituation im August 2018, in deren Folge beim Beschwerdeführer 1 im Zeitraum vom September bis November 2018 eine schwere depressive Episode diagnostiziert worden sei. Die betreffende Diagnose sei aufgrund der Befunde "deutlich gedrückte Stimmung, schwere Antriebslosigkeit und Anhedonie" gestellt worden. Es seien deutliche Konzentrationsstörungen und weitere Symptome feststellbar gewesen. Personen mit einer schweren depressiven Episode seien in der Regel nicht mehr in der Lage, auch nur einfachste Aufgaben zu bewältigen und zielgerichtet zu handeln. Es werde attestiert, dass der Beschwerdeführer 1 aufgrund seiner affektiven und kognitiven Einschränkungen nicht mehr in

- 14 - der Lage gewesen sei, sich um seine administrativen Angelegenheiten zu kümmern (Verwaltungsgerichtsbeschwerdebeilage 4). Ausweislich der Akten haben die Beschwerdeführer im Zeitraum zwischen ihrer Eingabe vom 5. November 2018 und dem gemeinderätlichen Entscheid vom 14. Oktober 2019 keine weiteren Verfahrensschritte mehr unternommen und insbesondere kein Wiederherstellungsgesuch gestellt oder ein ärztliches Attest vorgelegt. Erst im Rahmen der Verwaltungsbeschwerde vom 11. Februar 2020 verlangten sie eine Fristwiederherstellung, wobei sie eine ärztliche Behandlungsbestätigung vom 23. Januar 2020 beilegten (Vorakten 4 ff., 23). Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer nach dem Wegfall eines potentiellen Säumnisgrundes beim Beschwerdeführer 1 rechtzeitig um Wiederherstellung der Frist ersucht hatten. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass die Behandlungsbestätigung von Dr. med. Dipl. pol. J. und Dott. L. vom 23. Januar 2020 dem Beschwerdeführer 1 ab Mai 2019 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in der angestammten Tätigkeit attestierte (Vorakten 23). Daraus folgt, dass er spätestens ab diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen sein musste, ein Gesuch um Fristwiederherstellung einzureichen. Ein allfälliges Hindernis, sich um administrative Angelegenheiten zu kümmern, bestand spätestens ab Mai 2019 nicht mehr. Das Bundesgericht erachtete es denn auch in einem kürzlich ergangenen Urteil als nicht überspitzt formalistisch, dass bei einer diagnostizierten schweren depressiven Episode nach wiedererlangter reduzierter Arbeitsfähigkeit ein Gesuch um Wiederherstellung einer (Einsprache-)Frist verlangt worden war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_863/2022 vom 4. Oktober 2022, Erw. 2.4.2). 2.4.4. Es ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführer nicht bzw. nicht rechtzeitig um Wiederherstellung der Einwendungsfrist ersucht hatten. 2.5. Da die Eingabe der Beschwerdeführer vom 5. November 2018 verspätet erfolgte und nicht (rechtzeitig) um Wiederherstellung der Frist ersucht wurde, trat die Vorinstanz infolge fehlender formeller Beschwer zu Recht nicht auf die Verwaltungsbeschwerde ein. Bei diesem Ergebnis muss nicht geklärt werden, ob die Depression des Beschwerdeführers 1 während der öffentlichen Auflage als Säumnisgrund tatsächlich ausreichend gewesen ist. Es ist ebenfalls nicht mehr relevant und kann offenbleiben, inwiefern von der Beschwerdeführerin 2 eine rechtzeitige Einwendung, allenfalls in Vertretung des Beschwerdeführers 1, erwartet werden konnte.

- 15 - 3. Zusammenfassend erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den regierungsrätlichen Beschwerdeentscheid als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend ist auf die Beschwerde gegen den

Genehmigungsentscheid nicht einzutreten. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren nicht zur Unterschutzstellung des Gebäudes Stellung nehmen kann. Es kann aber immerhin festgehalten werden, dass die Vorinstanz die betreffenden Einwände der Beschwerdeführer – trotz fehlender formeller Beschwer – aufgenommen und in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsinstanz abgehandelt hat. Die ausführlichen aufsichtsrechtlichen Erwägungen erscheinen grundsätzlich schlüssig. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.